

**Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 9. Bayerische Infektionsschutz-
maßnahmenverordnung (9. BayIfSMV)**

**Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze gem. § 24 der
9. BayIfSMV für die Stadt Nürnberg sowie der weitergehenden Rege-
lungen gem. § 26 der 9. BayIfSMV**

Die Stadt Nürnberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I. Festlegungen:

1. Maskenpflicht und Alkoholkonsumverbot

Gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 der 9. BayIfSMV besteht auf zentralen Begegnungsflächen Maskenpflicht sowie ein Verbot des Konsums von Alkohol. Diese zentralen Begegnungsflächen werden für die Stadt Nürnberg wie folgt festgelegt (**siehe hierzu beiliegenden Plan, Anlage 1**):

- gesamte Fläche, die von Bahnhofsplatz (inkl. Königstorpassage, der unterirdischen Wegfläche im ersten Untergeschoss des Bahnhofsplatzes) über Königstormauer und Lorenzer Straße bis Hauptmarkt und Rathausplatz sowie Sebalder Platz, Kaiserstraße, Josephsplatz, Jakobsplatz, Ludwigstraße und der Frauentormauer begrenzt wird (**siehe hierzu Auflistung in Anlage 2**)
- Bereich Beim Tiergärtnerstor
- Bergstr.
- Albrecht-Dürer-Straße
- Füll
- Ludwigstor
- Bereich Am Plärrer
- Gostenhofer Hauptstraße bis Kreuzung Elsnerstraße
- Bereich des Zentralen Omnibusbahnhofs
- Bereich Aufseßplatz bis Kopernikusplatz, inkl. des von Aufseßplatz, Breitscheidstraße, Pillenreuther Straße und Wölckernstraße begrenzten Bereichs

Referentin für
Umwelt und Gesundheit
Britta Walthelm
Berufsmäßige Stadträtin

Hauptmarkt 18
90403 Nürnberg
Zimmer-Nr. 120
Tel.: 09 11 / 2 31-49 77
Fax: 09 11 / 2 31-33 91

umweltreferat@stadt.nuernberg.de
www.umweltreferat.nuernberg.de

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung



- Nelson-Mandela-Platz

Diese Pflicht erstreckt sich auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, also einschließlich der Gehsteige bis zu den Hauswänden. Die Maskenpflicht gilt in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr.

Das Verbot des Konsums von Alkohol auf den festgelegten Flächen gilt gem. § 25 S. 1 Nr. 4 der 9. BayIfSMV gantzätig

2. Abgabe von alkoholischen Getränken zur Mitnahme

Innerhalb der Bereiche, für die durch Allgemeinverfügung eine Maskenpflicht angeordnet ist, wird zudem die Abgabe von offenen alkoholischen Getränken zur Mitnahme gantzätig untersagt.

3. Erbringen sexueller Dienstleistung

Das Erbringen sexueller Dienstleistungen ist als körpernahe Dienstleistung auch außerhalb von Prostitutionsstätten (z.B. in angemieteten Wohnungen, Hotelzimmern) untersagt.

4. Beherbergung in nicht gewerblichen Unterkünften

Übernachtungsangebote in nicht gewerblichen Unterkünften (z.B. privat vermietete Wohnungen) dürfen nur nach den für gewerbliche Unterkünfte geltenden Regelungen zur Verfügung gestellt werden.

5. Bolzplätze, Skateranlagen und ähnliche Freizeiteinrichtungen

Bolzplätze, Skateranlagen und ähnliche Freizeiteinrichtungen dürfen nur im Rahmen der für Sportanlagen geltenden Regelungen (§ 10 der 9. BayIfSMV) genutzt werden.

6. Genehmigte Sondernutzungen auf Straßen, Wegen und Plätzen nach Art. 18 Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

- 6.1 Bei allen Sondernutzungen, bei denen Kontakt zu anderen Personen besteht, muss vor Ort ein Schutz- und Hygienekonzept vorliegen. Alle anwesenden Personen (z.B. Standbetreiber, Kunden) müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Wird die Sondernutzung durch Personen ausgeübt, die nach § 2 9. BayIfSMV vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind, hat der Erlaubnisnehmer ein Schutz- und Hygienekonzept vorzulegen, wie der Infektionsschutz auf andere Weise ausreichend gewährleistet wird.
- 6.2 Bei Straßenmusik müssen die Musiker eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen sowie untereinander und zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,50 m einhalten. Bei Benutzung von

Blasinstrumenten muss keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Hierbei ist ein Mindestabstand von 2,00 m zu anderen Personen einzuhalten.

7. Schulen

- 7.1 Mit Ausnahme der Förderschulen (inklusive SVE) und den Abschlussklassen sind in allen Schularten, ab einschließlich der 5. Jahrgangsstufe, die Klassen zu teilen und die Gruppen im Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht bzw. Hybridunterricht zu unterrichten. Zudem ist der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern im Unterricht einzuhalten. An den beruflichen Schulen wurden bereits detaillierte Konzepte, die einen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht beinhalten, ausgearbeitet.
- 7.2 Eine Durchmischung der Klassen ist nicht zulässig.
- 7.3 Schwimm- und Sportunterricht finden nicht statt. Für Gymnasien mit Additum Sport sind Ausnahmeregelung möglich.
- 7.4 Maßnahmen zur Reduktion von Begegnungen sind vor Ort weiterhin aufrechtzuerhalten und ggf. zu verschärfen.
- 7.5 Hort, Mittagsbetreuung bzw. Angebote des offenen und gebundenen Ganztags können nur an Tagen wahrgenommen werden, an denen die Schülerin bzw. der Schüler den Unterricht besucht.

8. Allgemeine Ausgangsbeschränkung

Das Verlassen der im Stadtgebiet Nürnberg gelegenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Der Aufenthalt im Stadtgebiet Nürnberg von Personen außerhalb des Stadtgebiets ist ebenfalls nur erlaubt, wenn triftige Gründe vorliegen. Im Falle einer Kontrolle sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen glaubhaft zu machen.

Triftige Gründe sind insbesondere:

- die Ausübung beruflicher Tätigkeiten
- die Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen
- der Besuch bei Angehörigen therapeutischer Berufe sowie Aufsuchen von beratenden Diensten und Kriseninterventionsdiensten
- das Einkaufen, einschließlich des Bedarfs für Weihnachten, sowie die Inanspruchnahme der nach der 9. BayIfSMV erlaubten Dienstleistungen,
- der Besuch eines anderen Hausstands unter Beachtung der Beschränkungen des § 3 Abs. 1 der 9. BayIfSMV,
- die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, oder die Erledigung von Besorgungen für diese,



- die Begleitung Sterbender und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen sowie die Teilnahme an Beerdigungen,
- die Teilnahme an Gottesdiensten und Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften,
- Sport und Bewegung an der frischen Luft, allerdings ausschließlich alleine, mit einer weiteren nicht im selben Hausstand lebenden Person oder mit Angehörigen des eigenen Hausstands und ohne jede sonstige Gruppenbildung,
- Handlungen zur Versorgung von Tieren.
- Ämtergänge
- Schulwege

9. Einschränkung von Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG)

- 9.1 Alle anwesenden Personen (z.B. Veranstalter, Leiter, Teilnehmer, Ordner) haben während der Versammlung durchgehend eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen sind die Versammlungsleitung und Redner während Durchsagen und Redebeiträgen. Die in § 2 Nr. 2 9.BayIfSMV geregelten Ausnahmen (Befreiung von der Maskenpflicht aus medizinischen Gründen) gelten entsprechend.
- 9.2 Alle Tätigkeiten, für die ein Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich ist oder bei denen der korrekte Sitz der Mund-Nasen-Bedeckung beeinträchtigt ist, sind untersagt (z. B. Essen, Trinken, Rauchen, Benutzung von Blasinstrumenten oder Trillerpfeifen).
- 9.3 Die Dauer der Versammlung ist auf höchstens 60 Minuten beschränkt.
- 9.4 Die Versammlung findet ausschließlich ortsfest statt.

10. Spezielle Regelungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Intensivpflege-WGs, Altenheime und Seniorenresidenzen

- 10.1 Jeder Mitarbeiter einer der vorgenannten Einrichtungen ist dazu verpflichtet, einmal pro Kalenderwoche einen Point-of-care (PoC)-Antigen-Test („Corona-Schnelltest“) an sich durchführen zu lassen. Die Einrichtungsleitung ist verpflichtet die ordnungsgemäße Durchführung der Tests zu organisieren und zu kontrollieren.
- 10.2 Besucher der vorgenannten Einrichtungen dürfen diese nur noch betreten, wenn sie bei einem Besuch in einem Einzel-Bewohnzimmer eine FFP2-Maske bzw. in einem Gemeinschaftszimmer

mit Plexiglasschutz zwischen den Anwesenden eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Zudem ist vor dem Besuch vor Ort ein Point-of-care (PoC)-Antigen-Test („Corona-Schnelltest“) durch die Einrichtung durchführen zu lassen. Sollte dieses Vorgehen der Einrichtung aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so ist alternativ auch die Vorlage eines negativen Ergebnisses eines PCR-Test mit Testzeitpunkt nicht älter als 48 Stunden durch den Besucher möglich.

- 10.3 Bei sogenannten „Familienheimfahrten“ mit Übernachtung müssen die Bewohner bei Rückkehr einen negativen PCR bzw. POC-Test vorlegen bzw. in Zimmerquarantäne bleiben, bis ein entsprechend negativer Test vorliegt.

II. Ausnahmen

Ausnahmen von den vorgenannten Beschränkungen können erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

- III. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 30.11.2020 durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt der Stadt Nürnberg, im Internet (www.nuernberg.de), sowie in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben.
- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 01.12.2020 um 0:00 Uhr bis zum 20.12.2020 um 24:00 Uhr.
- V. Die Allgemeinverfügung der Stadt Nürnberg vom 31.10.2020 zur Festlegung stark frequentierter Plätze wird mit Wirkung ab 01.12.2020 um 0:00 Uhr widerrufen.

Gründe:

I. Sachverhalt

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat in der 9. BayIfSMV vom 30.11.2020 mit Inkrafttreten zum 01.12.2020, verschiedene Maßnahmen festgelegt, die zur Bekämpfung der Corona-Pandemie unmittelbar gelten.

Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden haben hinsichtlich der angeordneten Maskenpflicht (§ 24 Abs.1 Nr. 1) sowie des Alkoholkonsumverbots (§ 24 Abs.3) die zentralen Begegnungsflächen, auf denen die Maßnahmen gelten sollen, festzulegen.



Daneben sind durch die Landkreise bzw. kreisfreien Städte bei Überschreitung einer Sieben-Tages-Inzidenz von 200 bzw. 300 gem. §§ 25, 26 der 9. BayIfSMV weitergehende Anordnungen zu treffen.

Seit 29.11.2020 überschreitet die Stadt Nürnberg die Sieben-Tage-Inzidenz mit 307,31. Auf Grund der am 30.11.2020 eingegangenen Befunde ist von einer weiter steigenden Zahl an Neuinfektionen auszugehen, der Schwellenwert 300 wird noch einige Tage überschritten werden.

II. Begründung

1.

Die Stadt Nürnberg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. §§ 24, 25, 26 und 28 der 9. BayIfSMV und § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung - ZustV); Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG).

2.

Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Ziffer I. sind §§ 24, 25, 26 und 28 der 9. BayIfSMV.

3. Zu den Maßnahmen:

Die Festlegungen der unter Ziffer I.1. genannten Örtlichkeiten werden im pflichtgemäßen Eingriffs- und Auswahlermessen erlassen. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen, die Gefahr der unkontrollierten Weiterentwicklung des Infektionsgeschehens in Nürnberg zu verhindern.

Eine örtlich engere Eingrenzung würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die genannten Flächen, auf denen die Regelungen gelten, sind genau der Umgriff im öffentlichen Raum, in welchem erfahrungsgemäß der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten wird. Die Bereiche weisen eine Vielzahl von Geschäften etc. auf. Der Bereich wird daher neben von den dort beschäftigten Personen auch von Besuchern stark frequentiert, die für eine stark besuchte Innenstadt sorgen. Der genannte Bereich lädt auch zum Verweilen ein.

In derartigen Bereichen ist es unvermeidbar, dass der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten wird – sei es an Engstellen, Kreuzungen, Ampeln, etc. oder wegen größerer Menschenansammlungen aufgrund der Attraktivität des Ortes durch Sehenswürdigkeiten, Geschäfte etc. Ein engerer räumlicher Umgriff würde deshalb nicht alle notwendiger Weise zu umfassenden Bereiche abdecken.

Da nach 22 Uhr bis um 6 Uhr auf den festgelegten Örtlichkeiten, insbesondere in Anbetracht der geschlossenen Gastronomie, keine nennenswerte Frequentierung mehr stattfindet, war die zeitliche Einschränkung



aus Verhältnismäßigkeitsgründen geboten. Durch die angeordnete Ausgangsbeschränkung ist eine stärkere Frequentierung in den Nachtstunden auch nicht absehbar.

Hinsichtlich der Erforderlichkeit ist deutlich geworden, dass die bisherigen Maßnahmen (gerade die in der 8. BayIfSMV angeordneten) bei weitem nicht ausgereicht haben, im Stadtgebiet Nürnberg das Infektionsgeschehen auf ein noch beherrschbares Maß herunter zu brechen. Eine wirk-same Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 konnte bislang nicht erreicht werden, die Infektionszahlen steigen weiter. Mithin ist die dieser Allgemeinverfügung allgemeine Ausgangsbeschränkung gerade im Lichte des § 28a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 IfSG zulässig.

Angesichts der sehr hohen Inzidenzrate bedarf es dringend massiver ergänzender Maßnahmen, um auf dem Stadtgebiet zu einer Trendwende bei den Infektionszahlen zu kommen. Das Ausbruchsgeschehen wird ausweislich der Feststellungen des Gesundheitsamts weiterhin als von den Ursachen her eher diffus betrachtet. Auch zeigt die Kurve der Inzidenzraten kontinuierlich nach oben und bildet daher den Trend ausreichend getreulich ab, den es nun massiv zu bekämpfen gilt, will man schlimmere Folgen verhindern.

Die einzelnen Anordnungen sind angelehnt an die bereits in der 9. BayIfSMV enthaltenen Regelungen und stellen eine Präzisierung bzw. gleichlautende Ausweitung innerhalb eines Lebenssachverhalts dar.

Das in Ziffer I.2 angeordnete Verkaufsverbot für offene alkoholische Getränke in den besagten Bereichen ergeht unabhängig vom stadtweiten Verkaufsverbot an Tankstellen u.ä. Stellen ab 22.00 Uhr. Hierdurch soll der Verkauf von alkoholischen Getränken auf den zentralen Begegnungsflächen und das unmittelbare Verbringen und Konsumieren in Bereichen unmittelbar außerhalb der festgesetzten Bereiche unterbunden werden (Ausweichproblematik).

So ist aufgrund der aktuellen Infektionslage keine Begründung für eine Ungleichbehandlung der Erbringung sexueller Dienstleistungen im Rahmen eines Bordells bzw. Prostitutionsbetriebs, Ziffer I.3. (Untersagung gem. § 11 Abs. 6 der 9. BayIfSMV) oder der anderweitigen Darbietung in privaten, angemieteten Räumlichkeiten ersichtlich. Dies zumal körpernahe Dienstleistungen gem. § 12 Abs. 2 der 9. BayIfSMV untersagt sind.

Auch eine Unterscheidung zwischen Beherbergungen in gewerblichen (Einschränkung gem. § 14 der 9. BayIfSMV) und privaten Unterkünften (insbesondere privat/ online vermittelte Ferienwohnungen oder –zimmer) widerspricht dem Regelungszweck und ist aufgrund des Nürnberger Infektionsgeschehens nicht begründbar (Ziffer I.4).

Die Anordnungen unter I.7. (Schulen) sollen eine möglichst weitreichende Aufrechterhaltung des Schulbetriebs bei gleichzeitig ausreichend hohem Infektionsschutz sicherstellen. Die einzelnen Maßnahmen beruhen auf Empfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Aufgrund der auch in den Schulen stetig ansteigenden Zahlen ist eine

Fortführung des Unterrichts ohne weitergehende Maßnahmen gegenüber Schülern und Lehrern nicht vertretbar.

Seite 8 von 11

Die allgemeine Ausgangsbeschränkung unter Ziffer I.8. ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die Infektionsketten nachhaltig zu durchbrechen.

Ohne die Unterbindung nicht essentiell notwendiger Kontakte ist die Gefahr einer noch weiter ansteigenden Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nicht mehr ausreichend zu minimieren. Bei den aktuellen Infektionszahlen, geschweige denn einer weiteren Erhöhung, droht ansonsten eine Überlastung des Gesundheitssystems und damit eine nachhaltige Gefahr für Leib und Leben einer Vielzahl von Personen.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass das Verlassen der Wohnung bei Vorliegen eines - nicht abschließend aufgeführten - „triftigen Grundes“, zulässig ist. Dadurch wird gewährleistet, dass der Betroffene z. B. seinem Beruf nachgehen, Einkäufe (gerade im Hinblick auf das anstehende Weihnachtsfest) erledigen und auch einen eingeschränkten Personenkreis treffen darf.

Spiegelbildlich zu regeln war auch die Anwendbarkeit für Personen, die von außerhalb Nürnbergs ins Stadtgebiet kommen. Diese werden nicht benachteiligt, weil zum einen dieselben Regelungen gelten und diese zum anderen auch nicht zu strikt sind. Insbesondere kann aufgrund des triftigen Grundes jeder Einkauf geregelt werden. Nürnberg wird damit weiterhin ihrer Funktion als übergeordnete Versorgungsträgerin für die Region gerecht. Das Risiko der Bewohner umliegender Gebiete, die den Gros der Besucher ausmachen, ist nicht signifikant niedriger als das der Nürnberger. Auch die Kontrollierbarkeit durch die Polizei spricht für diese Regelung.

Die in Bezug auf Versammlungen unter Ziffer I.9. hiermit festgelegten Anordnungen sind allesamt unter besonderer Berücksichtigung der überragenden Bedeutung des Art. 8 GG sowie der einfach-rechtlichen Ausprägung in § 28a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 IfSG sowie § 26 der 9. BayIfSMV getroffen worden.

Das Spannungsfeld zwischen dem hohen Wert des Versammlungsrechts und dem Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit ist, auch und insbesondere während der Corona-Pandemie, sehr sensibel. Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit hat in einer Demokratie zweifelsohne einen hohen Stellenwert. Die Grenzen sind allerdings dort zu ziehen, wo andere, d. h. deren gleichfalls verfassungsrechtlich normiertes Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, gefährdet werden. Nicht nur in der Gruppe der Versammlungsteilnehmer, sondern auch bei unbeteiligten Passanten gibt es Personen, die ein hohes Risiko für einen schweren oder gar tödlichen Verlauf der Erkrankung haben.

Die Stadt Nürnberg hat sich gegen eine Untersagung und somit ausdrücklich für bloße Beschränkungen entschieden. Oberstes Ziel hierbei ist, die Versammlung als Grundrechtsausübung im Grundsatz zu gewährleisten. Die in der vorliegenden Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen



sind geeignet, erforderlich und angemessen, um sowohl Versammlungsteilnehmer als auch - jedenfalls bei Versammlungen unter freiem Himmel - unbeteiligte Passanten zu schützen und Infektionsketten nachhaltig zu durchbrechen. Dies führt wiederum zu einer Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems.

Die festgelegte Anordnung zur Verpflichtung zum Gebrauch einer Mund-Nasen-Bedeckung ist insbesondere zum Schutz von Leib und Leben von einer Vielzahl von Menschen (Versammlungsteilnehmer, Dritte und die die Versammlung betreuende Polizeibeamte) notwendig. Eine solche Mund-Nasen-Bedeckung ist generell dazu geeignet, die beim Sprechen, Husten oder Niesen abgesonderten infektiösen Partikel abzufangen und dadurch das Risiko der Ansteckung anderer Personen zu verringern. Die Maskenpflicht dient dazu, andere vor einer Ansteckung mit dem neuartigen Coronavirus zu schützen und die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch erforderlich. Selbst wenn nach der 9. BaylfSMV ohnehin ein Abstandsgebot einzuhalten ist, ist es nicht auszuschließen, dass gerade bei Versammlungen, die zumeist nicht statisch, sondern dynamisch ablaufen (zumal Versammlungsteilnehmer erfahrungsgemäß nicht wie „Zinnsoldaten“ stets in Reih und Glied stehen), der Mindestabstand nicht durchgängig eingehalten wird. Mildere, gleich geeignete Mittel stehen nicht zur Verfügung. Die Anordnung einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch im engeren Sinn verhältnismäßig. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) bzw. in die Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) steht hier in Konkurrenz zu dem auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützten Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems. Da es sich bei der Anordnung der Mund-Nasen-Bedeckung allerdings um einen geringen Grundrechtseingriff handelt und die Teilnahme an einer Versammlung ohnehin möglich ist, steht dieser Grundrechtseingriff nicht außer Verhältnis zum Ziel des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung.

Mit der Regelung in Ziff. 9.2 soll vermieden werden, dass die angeordnete Maskenpflicht durch Tätigkeiten oder Verhalten, bei denen das Tragen einer Maske nicht möglich ist bzw. der korrekte Sitz der Maske beeinträchtigt ist, umgangen wird.

Die Anordnungen der Ziff. 9.3 und 9.4 sind an die Regelungen in früheren BaylfSMV angelehnt (vgl. bpsw. § 7 S. 1 Nr. 3, 4, 5 der 5. BaylfSMV angelehnt) und in der aktuell dramatischen Situation wieder umso erforderlicher.

Aus Gründen des effektiven Infektionsschutzes gelten die in normierten Anordnungen auch für Versammlungen in geschlossenen Räumen (§ 7 Abs. 2 der 9. BaylfSMV). Viruspartikel in Aerosolen können sich bei mangelnder Frischluftzufuhr in Innenräumen anreichern, weil sie über Stunden in der Luft schweben können. In Innenräumen mit hoher Konzentration infektiöser Viruspartikel sind auch Personen gefährdet, die sich weit von der Quelle entfernt befinden. Hält sich in einem schlecht gelüfteten Raum ein Infizierter auf, so sind bei „einem längeren Aufenthalt/Kontakt alle im

Raum befindlichen Personen als Kontaktperson 1 mit anschließender Quarantänepflicht einzustufen. Somit besteht bei Zusammenkünften in geschlossenen Räumen ein erhöhtes Infektionsrisiko, welchem bestmöglich vorzubeugen ist.

Zudem sei darauf hingewiesen, dass gemäß Ziffer IV. dieser Allgemeinverfügung auf Antrag ohnehin Ausnahmegenehmigungen erteilt werden können, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Zu 10.3.

Nach dem Lagebericht des RKI vom 29.11.2020 werden die hohen bundesweiten Fallzahlen durch ein zumeist diffuses Geschehen verursacht, mit zahlreichen Häufungen unter anderem in Gemeinschaftseinrichtungen und Alten- und Pflegeheimen. Für Nürnberg gibt es keine anderslautenden Erkenntnisse. Seit Anfang September nimmt der Anteil älterer Personen unter den COVID-19-Fällen wieder zu. Soweit nachvollziehbar erfolgt der Eintrag in die Einrichtungen oftmals über die dort Beschäftigten. Um die besonders vulnerablen Bewohner zu schützen ist es daher erforderlich, die Mitarbeiter wöchentlich mittels Schnelltest zu screenen. Ebenfalls erforderlich ist es zum Schutze der Gesundheit der Bewohner, Besuchern bestimmte Verhaltens- und Vorsorgemaßnahmen wie das Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung und die Vorlage eines negativen Testergebnisses bzw. aufzuerlegen. Gegenüber einem nicht erstrebenswerten Besuchsverbot sind dies die mildereren Mittel.

4. Sofortige Vollziehung

Die Festlegungen nach Ziffern I.-III. sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

5. Widerruf der Allgemeinverfügung vom 31.10.2020

Rechtsgrundlage des Widerrufs der Allgemeinverfügung vom 31.10.2020 zur Festlegung stark frequentierter Plätze ist Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Die Stadt Nürnberg ist als Ausgangsbehörde auch für den Widerruf der Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

6. Ortsübliche Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt der Stadt Nürnberg, in Rundfunk, Presse und dem Internet (www.nuernberg.de) bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise:

1. Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung nach § 28 Satz 2 und 1 IfSG haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz – IfSG -)
2. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

gez.
Walthelm
Referentin für Umwelt und Gesundheit

